



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 53.867-2c/69

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 12. Juni 1969 über die Einhebung einer Landesabgabe vom Aufwand für Lustbarkeiten (Opferfürsorgeabgabegesetz).

Zu G.Zl. 128 ex 1969  
vom 12. Juni 1969

Kanzlei des Landtages  
von N. Ö. Österreich  
Eing. 22. JULI 1969  
Zl. 128/1-70/1/1 M.  
Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Juli 1969 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 12. Juni 1969 über die Einhebung einer Landesabgabe vom Aufwand für Lustbarkeiten (Opferfürsorgeabgabegesetz) gemäß Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung gibt der vorliegende Gesetzesbeschluß zu den folgenden Bemerkungen Anlaß:

Gemäß § 7 Abs. 1 tritt dieser Gesetzesbeschluß rückwirkend mit 1. August 1968 in Kraft. Dies ist an sich schon in rechtspolitischer Sicht höchst bedenklich, wengleich sich Teile des Gesetzesbeschlusses mit der geltenden Rechtslage decken. Eine Abänderung von Zuständigkeitsbestimmungen mit rückwirkender Kraft ist aber sicher äußerst problematisch und wird wohl in der Praxis auch kaum durchführbar sein. Es wäre daher angebracht gewesen, wenigstens die Bestimmung des § 5 von der rückwirkenden Inkraftsetzung auszuschließen.

18. Juli 1969

Für den Bundeskanzler:  
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

*[Red handwritten mark]*